

**Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 26. März 2010 —
Proges/Kommission**

(Rechtssache T-577/08)

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Programm zur Raumplanungsgestaltung — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Zuschlagskriterien“

1. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Ermittlung des Streitgegenstands — Klage auf Ersatz von Schäden, die ein Gemeinschaftsorgan verursacht haben soll — Kurze Darstellung der Klagegründe — Fehlen — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 20-28)*
2. *Öffentliche Aufträge der Europäischen Gemeinschaften — Vergabe eines Auftrags aufgrund einer Ausschreibung — Ermessen der Organe — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen (vgl. Randnr. 36)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2008, das von der Klägerin in einem Vergabeverfahren über die Umsetzung eines Programms zur Raumplanungsgestaltung eingereichte Angebot zurückzuweisen, sowie auf Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Proges — Progetti di sviluppo Srl trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. März 2010 —
SNF/ECHA**

(Rechtssache T-1/10 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — REACH — Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und auf sonstige einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Kumulativer Charakter (Art. 278 AEUV und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 21-24)*
2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Beweislast (Art. 278 AEUV und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 47-48, 66-67)*

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung über die Einstufung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff, die die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 7. Dezember 2009 nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG